



Merkblatt

zum Nachweisverfahren über den Verbleib von Abfällen

In der Nachweisverordnung (NachwV) sind für die Abfälle, die außerhalb von privaten Haushalten anfallen, besondere Nachweispflichten über den Verbleib des Abfalls vorgeschrieben. Es wird dabei zwischen gefährlichen Abfällen und nicht gefährlichen Abfällen unterschieden. Abfälle sind alle beweglichen Sachen, deren sich ihr Besitzer entledigt, entledigen will oder entledigen muss.

Diesen Abfällen werden Abfallschlüssel zugeordnet, die in der Abfallverzeichnis-Verordnung (AVV) aufgelistet sind. Gefährliche Abfälle sind in dieser Verordnung mit einem (*) gekennzeichnet. Bei den übrigen Abfällen handelt es sich um nicht gefährliche Abfälle, die beseitigt (z.B. auf einer Deponie) oder verwertet werden.

1. Register- und Nachweispflichten für gefährliche Abfälle

Als Nachweis für die ordnungsgemäße Entsorgung von gefährlichen Abfällen, die außerhalb von privaten Haushalten anfallen, sind in der NachwV **Entsorgungsnachweise** vorgesehen, die dem Abfallerzeuger vor einer Entsorgung vorliegen müssen, sowie **Begleitscheine**, die spätestens bei der Übergabe der Abfälle ausgefüllt werden müssen. Vereinfacht wird dieses Verfahren, wenn die Entsorgung der Abfälle im Rahmen eines „Sammelentsorgungsnachweises“ oder im so genannten „Privilegierten Verfahren“ zulässig ist.

Abfallerzeuger, bei denen jährlich nicht mehr als insgesamt 2.000 kg gefährliche Abfälle anfallen, sind von den vorstehenden Nachweisverpflichtungen ausgenommen. Es besteht jedoch eine Registerpflicht für gefährliche Abfälle gem. § 42 Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (KrW-/AbfG).

Die Verpflichtungen nach der Nachweisverordnung richten sich an die Abfallerzeuger, Abfallbesitzer, Einsammler und Beförderer von Abfällen und an Abfallentsorger.

Einzelentsorgungsnachweise sind in der Nachweisverordnung vorgegebene Formulare und werden vom jeweiligen Betrieb (Abfallerzeuger) gestellt. Pro Abfallart und Standort eines Betriebes ist immer ein separater Entsorgungsnachweis erforderlich. Er wird von der EGST ausgestellt. Die zuständige Bezirksregierung Düsseldorf wird durch die EGST informiert und bestätigt den Eingang des Entsorgungsnachweises. Ein Einzelentsorgungsnachweis gilt längstens fünf Jahre. Kürzere Fristen müssen im Entsorgungsnachweis angegeben werden.

Sammelentsorgungsnachweise sind ebenfalls vorgegebene Formulare und werden nicht vom Abfallerzeuger, sondern vom Abfallbeförderer gestellt. Bezogen auf ein bestimmtes Sammelgebiet (z.B. NRW) kann mit einem von der zuständigen Bezirksregierung bestätigten Sammelentsorgungsnachweis der gefährliche Abfall in verschiedenen Betrieben eingesammelt werden. In den einzelnen Betrieben darf die Menge allerdings nicht mehr als 20 t je Abfallschlüssel und Kalenderjahr betragen. Für asbesthaltige Baustoffe (AS 170605 und 170601) darf die EGST seit Februar 2007 die Sammelentsorgungsnachweise selbst bestätigen. Sammelentsorgungs-

nachweise für andere gefährliche Abfälle als asbesthaltige Baustoffe bedürfen der Zustimmung der Bezirksregierung Münster.

Mit dem **privilegierten Verfahren** ist eine schnellere Abwicklung der Abfallentsorgung von gefährlichen Abfällen möglich. Voraussetzung für das privilegierte Verfahren ist, dass es sich bei dem Abfallentsorger um einen zertifizierten Entsorgungsfachbetrieb oder um einen Abfallentsorger handelt, der durch die Behörde ausdrücklich freigestellt wurde. Die EGST ist solch ein privilegierter Entsorgungsfachbetrieb. Im Rahmen des privilegierten Verfahrens sendet der Abfallerzeuger dem Abfallentsorger die Formulare „Verantwortliche Erklärung“ (VE), Deckblatt (DEN) sowie eine Deklarationsanalyse (DA) zu, ohne im Vorfeld Behörden zu beteiligen. Der Abfallerzeuger bekommt vom Entsorger die komplette Nachweiserklärung zurück und kann dann mit der Entsorgung beginnen. Als Serviceleistung sendet die EGST eine Kopie der Nachweiserklärung an die Bezirksregierung Düsseldorf.

Begleitscheine sind in der Nachweisverordnung vorgegebene Formulare, die in Verbindung mit Entsorgungsnachweisen verwendet werden müssen. Der Betrieb (Abfallerzeuger) erhält bei Übergabe an den Beförderer eine Ausfertigung mit Unterschrift des Beförderers. Eine weitere Ausfertigung enthält der Betrieb vom Abfallentsorger mit entsprechender Unterschrift nachdem der Abfall beim Entsorger angekommen ist.

Übernahmescheine sind vorgegebene Formulare, die in Verbindung mit Sammelentsorgungsnachweisen zusätzlich zu den Begleitscheinen verwendet werden müssen. Der Betrieb (Abfallerzeuger) erhält bei Übergabe an den Beförderer eine Ausfertigung mit Unterschrift des Beförderers. Eine weitere Ausfertigung bekommt der Betrieb nicht.

Der Abfallerzeuger muss die Begleitscheine bzw. Übersnahmescheine zusammen mit dem zugehörigen Entsorgungsnachweis mindestens drei Jahre nach der letzten Entsorgung in einem Register (ehemals Nachweisbuch) aufbewahren.

2. Register- und Nachweispflichten für nicht gefährliche Abfälle

Für **nicht gefährliche Abfälle** und für **gefährliche Abfälle zur Verwertung** ist das vorstehende Nachweisverfahren nicht grundsätzlich vorgeschrieben, kann aber gegebenenfalls durch die zuständige Behörde (im Kreis Steinfurt: Untere Abfallwirtschaftsbehörde) angeordnet werden.

Weitere Informationen sind über die EGST (Frau Daal) erhältlich.

Tel.: 0 25 05/93 16-16
Fax: 0 25 05/93 16-99
Web: www.egst.de
E-Mail: beatrice.daal@egst.de

Stand: Januar 2009